

Geschäftsverzeichnisnr. 600
Urteil Nr. 38/94 vom 10. Mai 1994

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1992 « portant diverses mesures en matière de Culture, d'Affaires sociales, d'Enseignement et de Budget » (über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich), erhoben von der « Université de Liège » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern H. Boel, Y. de Wasseige, J. Delruelle, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift vom 1. Oktober 1993, die dem Hof mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom selben Tag zugesandt wurde und am 4. Oktober 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die « Université de Liège », mit Sitz in 4000 Lüttich, place du XX Août, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, gemäß Verwaltungsratsbeschluß vom 22. September 1993,

2) Arthur Bodson, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Th. Bovy 19, Professor an der « Université de Liège », Rektor der « Université de Liège », sowohl in diesen Eigenschaften als Professor und Rektor wie auch in seinem eigenen Namen handelnd,

3) Pierre De Backer, Student, Mitglied des Verwaltungsrates der « Université de Liège », wohnhaft in 6530 Thuin, chemin des Maroëlles 30,

4) Christophe Denoel, Student, Mitglied des Verwaltungsrates der « Université de Liège », wohnhaft in 4053 Embourg, rue Maquisart 34,

5) Frédéric Bilas, Student, Mitglied des Verwaltungsrates der « Université de Liège », wohnhaft in 4347 Fexhe-Slins, rue de la Dile 114/4,

6) Franck Seiller, Student, Mitglied des Verwaltungsrates der « Université de Liège », wohnhaft in 4130 Tilff, rue Croupet des Creux 8,

7) Arnaud Collette, Student, wohnhaft in 4041 Vottem, rue Florent Boclinville 78, sowohl in seinem eigenen Namen handelnd wie auch namens der « Fédération étudiante de l'Université de Liège », Vereinigung ohne Erwerbszweck, mit Sitz in 4000 Lüttich, Campus du Sart Tilman, Gebäude B.7,

die in der Kanzlei der Rechtsanwälte Y. Hannequart und P. Henry, place des Nations-Unies 7 in 4020 Lüttich, Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1992 « portant diverses mesures en matière de

Culture, d'Affaires sociales, d'Enseignement et de Budget » (über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1993, wegen Verletzung der vormaligen Artikel 6, 6bis und 17 (jetzt 10, 11 und 24) der Verfassung.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 4. Oktober 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 22. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 25. Oktober 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 1993.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Vorsitzende, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 a-d, hat mit einem am 9. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden Abschriften dieses Schriftsatzes mit einem am 23. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der den Empfängern am 24. Dezember 1993 zugestellt wurde, notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit einem am 21. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die Richter E. Cerexhe und H. Coremans zur Vervollständigung der Besetzung ernannt.

Durch Anordnung vom 16. Februar 1994 hat der Hof beschlossen, daß der Vorsitzende M. Melchior und der Richter L. François sich gemäß ihrer Erklärung in dieser Rechtssache enthalten müssen, festgestellt, daß der Richter P. Martens das Amt des Vorsitzenden ausübt, und den Richter Y. de Wasseige emannt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Durch Anordnung vom 16. Februar 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 10. März 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 16. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 17. und 18. Februar 1994 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 22. Februar 1994 hat der Hof die Sitzung auf den 17. März 1994 vertagt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und ihren Rechtsanwälten mit am 23. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Empfängern am 24. und 28. Februar 1994 zugestellt wurden.

Durch Anordnung vom 17. März 1994 hat der Hof die für die Urteilsverkündung festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1994 verlängert.

Auf der Sitzung vom 17. März 1994

- erschienen
- . RA Y. Hannequart und RA P. Henry, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J. Bourtembourg und RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Kläger

Was ihre Eigenschaft und ihr Interesse betrifft

A.1.1. Die erste Klägerin, die « Université de Liège », verfüge für die Verwaltung ihres eigenen Vermögens über die Rechtspersönlichkeit. Sie ist der Auffassung, in dieser Eigenschaft die Befugnis und ein Interesse zu haben, um sich einer Bestimmung zu widersetzen, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Betriebshaushalt der « Université de Liège », einschließlich der für den Unterhalt ihres Vermögens aufzuwendenden Mittel habe.

Die « Université de Liège » sei offensichtlich ein von der Französischen Gemeinschaft getrenntes Rechtsgebilde, das als solches über einen Verwaltungsrat verfüge und als Verwaltungsbehörde angesehen werde, die vor dem Staatsrat auftreten dürfe. Sie müsse folglich als ein Rechtsgebilde betrachtet werden, das befugt sei, den Schiedshof unmittelbar zu befassen, selbst wenn sie in ihrer Eigenschaft als Verwalterin ihres ordentlichen Haushaltes nicht über Rechtspersönlichkeit verfüge.

A.1.2. Der zweite Kläger, Rektor A. Bodson, habe ein Interesse daran, als Rektor aufzutreten, weil die « Université de Liège » direkt von der Bestimmung, deren Nichtigerklärung beantragt werde, betroffen sei. Er habe ebenfalls ein Interesse daran, als Professor der « Université de Liège » zu handeln, denn somit mache er ein funktionales Interesse an der Klageerhebung geltend.

A.1.3. Beim dritten bis zum siebten Kläger handelt es sich um Studenten der « Université de Liège », die der Auffassung sind, daß sie ein Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmung hätten, die Auswirkungen auf die Bedingungen zur Betreuung der Studenten der « Université de Liège » haben werde. Der dritte bis zum sechsten Kläger seien von der Studentengemeinschaft gewählt worden und würden somit die Studentengemeinschaft der « Université de Liège » vertreten.

Die « Fédération étudiante de l'Université de Liège », eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, in deren Namen der siebte Kläger in seiner Eigenschaft als Präsident und im ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat erteilten

Auftrag auftrete, sei eine demokratisch gewählte und repräsentative pluralistische Organisation sämtlicher Studenten der « Université de Liège ». Ihr Ziel sei es unter anderem, « zu informieren, die Interessen der Student(inn)en der « Université de Liège » zum Ausdruck zu bringen und zu verteidigen und deren Meinung zu allen Problemen, die ihre Rechte, Pflichten oder Studienvorstellungen beeinträchtigen, konkret umzusetzen, und dies ungeachtet ihrer philosophischen, politischen oder religiösen Einstellung ».

Was den ersten Klagegrund betrifft

A.1.4. Der erste Klagegrund wird vom Verstoß gegen die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung und den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet.

In einem ersten Teil wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, durch Artikel 13 des angefochtenen Dekretes mit dem Grundsatz der Gleichheit gebrochen zu haben, der ihn gewöhnlich dazu veranlasse, die Betriebsausgaben der Hochschuleinrichtungen nach gleichen Regeln zu finanzieren, die auf der Prämisse beruhen würden, daß die Betriebskosten der Universitäten sich mit der Zahl ihrer Studenten, die entsprechend den mehr oder weniger teuren Studienrichtungen verteilt seien, verändern würden.

Die angefochtene Bestimmung friere die Zahl der für das Haushaltsjahr 1993 berücksichtigten Studenten jedoch zum Datum des 1. Februar 1991 ein. In den Vorarbeiten zum Dekrets werde allerdings keinerlei genaue Rechtfertigung dafür angeführt.

Somit greife der Gesetzgeber zum ersten Mal auf die sogenannte Moratoriums technik zurück; vorher habe er eine viel einfachere Technik angewandt, um gleichwertige Haushaltsergebnisse zu erzielen, nämlich die pauschale Festsetzung der Kosten pro Student.

Die angefochtene Bestimmung enthalte somit der « Université de Liège » sowie allen anderen Universitäten, die einen starken Studentenzuwachs in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1991 und dem 1. Februar 1992 zu verzeichnen gehabt hätten, den Teil der Funktionszuweisung vor, der diesem Zuwachs an Studenten entspreche. Auf diese Weise erlege die angefochtene Bestimmung dieser Universität einen größeren Teil der ins Auge gefaßten Einsparungen auf. Es ist auch darauf zu verweisen, daß zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekretes die Anzahl der am 1. Februar 1992 an den verschiedenen Universitäten eingetragenen Studenten bereits bekannt und folglich die ungünstige Auswirkung der Maßnahmen auf die « Université de Liège » meßbar gewesen sei.

Die sich für die « Université de Liège » daraus ergebende Kürzung der Mittel wirke sich nicht nur auf diese Universität, sondern auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers und des wissenschaftlichen Personals sowie auf die Studenten verhängnisvoll aus, da die Aktionsmöglichkeiten eines jeden eingeschränkt würden.

In einem zweiten Teil machen die Kläger eine Beeinträchtigung des Grundprinzips der Rechtssicherheit geltend, wonach die Rechtssubjekte ein Interesse daran hätten, daß es ihnen möglich sei, die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen vorauszu sehen.

Das angefochtene Dekret sei jedoch erst am 3. April 1993 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden, und es sei - mit Ausnahme des Artikels 2 - am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Es habe somit die Haushaltsprognosen verändert, von denen die « Université de Liège » bis dahin berechtigterweise habe ausgehen können.

Diese Beeinträchtigung der Grundsätze der Rechtssicherheit sei besonders offenkundig im Hinblick auf Artikel 25 § 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, der es den Hochschuleinrichtungen gestatte, die Immatrikulation von Studenten, die für die Finanzierung nicht berücksichtigt würden, zu verweigern.

Aus der angefochtenen Bestimmung ergebe sich, daß eine bestimmte Anzahl von Studenten nach Abschluß der Immatrikulationsperiode, das heißt zu einem Zeitpunkt, wo es nicht mehr möglich sei, Immatrikulationen anzunehmen oder abzulehnen, von den für die Finanzierung der Universitäten berücksichtigten Normen ausgeschlossen sei.

Was den zweiten Klagegrund betrifft

A.1.5. Der zweite Klagegrund ist vom Verstoß gegen Artikel 17 der Verfassung, insbesondere gegen die Paragraphen 1, 3 und 4, sowie gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet.

Die angefochtene Bestimmung setze sich über den Grundsatz der Freiheit und der Gleichheit der Studenten und der Eltern im Bereich des Unterrichtswesens hinweg, da alle Studenten, die sich an einer Universität immatrikulieren lassen möchten, bei der die Anzahl der im vergangenen immatrikulierten Studenten bereits erreicht sei, entweder zurückgewiesen würden oder aber Betreuungs- und Funktionsbedingungen in Kauf nehmen müßten, die ungünstiger wären, als wenn sie sich an einer anderen Hochschuleinrichtung immatrikulieren ließen.

Andererseits würden die Studenten, die sich zu Beginn des akademischen Jahres 1992-1993 an der « Université de Liège » hätten immatrikulieren lassen, wegen der Rückwirkung des Gesetzes konkret diskriminiert im Vergleich zu den Studenten, die sich an den anderen Hochschuleinrichtungen der Französischen Gemeinschaft hätten immatrikulieren lassen.

Die Mittel ihrer Universität für die Betreuung und den Unterricht würden nämlich beträchtlich gesenkt - der konkrete Verlust könnte höher als 100 Millionen sein - und seien auf jeden Fall beträchtlich niedriger als die Mittel, über die die an anderen Hochschuleinrichtungen immatrikulierten Studenten verfügen würden.

Erwiderung der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Die « Université de Liège » habe kein direktes Interesse an der Nichtigkeitsklärung, da sie nicht anführe, daß die durch die angefochtene Bestimmung herbeigeführte Beschränkung sich tatsächlich direkt auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens ausgewirkt habe und da sie nicht beweise, daß die finanziellen Folgen der Bestimmung solcherart wären, daß die Mittel, die sie notwendigerweise für den Unterhalt ihres Vermögens aufbringen müsse, begrenzt würden.

A.2.2. Die « Université de Liège », die eine entflechtete Einrichtung der Gemeinschaft mit einer weitgehenden Autonomie darstelle, verfüge nicht über die erforderliche Befugnis, um eine Klage auf Nichtigkeitsklärung einer durch ein gesetzgebendes Organ ihres Organisationsträgers erlassene Norm einzureichen.

Träger des von der Universität erteilten Unterrichts sei die Französische Gemeinschaft. Der Gesetzgeber habe die Rechtspersönlichkeit der Universität ausdrücklich auf die Verwaltung ihres Eigenvermögens begrenzt.

A.2.3. Der zweite Kläger, der Rektor der Universität, weise ebenfalls nicht das erforderliche Interesse auf, um vor dem Schiedshof eine Nichtigkeitsklage einzureichen, da er seine Eigenschaft und sein Interesse nicht durch den Nachteil, den seine Universität erleiden würde, nachweisen könne.

In seiner Eigenschaft als Professor beweise er keinesfalls, daß seine Lage direkt und nachteilig durch die angefochtene Norm beeinflusst werden könnte.

A.2.4. Die übrigen Kläger, die ihre Eigenschaft als Student geltend machen, hätten ebenfalls kein Interesse daran, gegen die Bestimmungen, die sich auf die Bedingungen zur Betreuung dieser Studenten auswirken würden, vorzugehen.

Zur Unterstützung dieser Erwägung werden zwei Urteile des Schiedshofes, nämlich die Urteile Nr. 28/90 und Nr. 19/91, angeführt.

A.2.5. Die Vereinigung ohne Erwerbszweck erbringe nicht nur keinen Beweis für die Weiterführung ihrer Tätigkeiten und ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung, sondern beweise auch nicht, daß die angefochtene Norm unmittelbar die Rechte, Pflichten oder Studienvorstellungen der Studenten beeinträchtigen würde, wobei es darum gehe, die Finanzierung der von ihnen besuchten Hochschuleinrichtungen festzulegen.

Erwiderung der Kläger

A.3.1. Die Gegenpartei fordere zu Unrecht, die « Université de Liège » solle beweisen, daß die

angefochtene Bestimmung notwendigerweise die für den Unterhalt ihres Eigenvermögens vorzusehenden Mittel begrenze. Dieses Erfordernis der Notwendigkeit sei nicht in den vorgeschriebenen Bedingungen für das Interesse an der Klageerhebung enthalten.

Es bestehe ein Ausgleichsverfahren zwischen den vom Organisationsträger als jährliche Funktionszuweisung überwiesenen Mitteln und den anderen Einkünften, die durch Subventionen für Immobilieninvestitionen und durch den Ertrag aus der eigentlichen Verwaltung des Eigenvermögens der Universität in deren Eigenvermögen einfließen würden. Dies ergebe sich beim Durchlesen der verschiedenen Gesetze über das Universitätswesen, insbesondere Artikel 43 § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen. Dies ergebe sich ebenfalls beim Durchlesen des königlichen Erlasses vom 8. April 1976 zur Festlegung der Bestandteile der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens der Universitätseinrichtungen.

A.3.2. Die « Université de Liège » sei befugt, vor dem Schiedshof aufzutreten, selbst unabhängig von der Rechtspersönlichkeit, die ihr für die Verwaltung ihres Eigenvermögens verliehen worden sei. Diese Befugnis beruhe entweder auf dem Bestehen einer ergänzenden Rechtspersönlichkeit oder auf der gesetzlichen Anerkennung eines eigenen Rechtsgebildes ohne die eigentliche vollständige Rechtspersönlichkeit, aber mit verschiedenen Rechten, insbesondere demjenigen, vor Gericht aufzutreten.

Eine gewisse Rechtslehre und der Staatsrat würden im übrigen davon ausgehen, daß das Gesetz vom 28. April 1953 der « Université de Liège » in jedem Fall unabhängig von der alleinigen Verwaltung des Eigenvermögens das Statut als öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit zuerkannt habe.

Ohne jedoch über diese Anfechtung der Rechtspersönlichkeit entscheiden zu müssen, sei davon auszugehen, daß die Klägerin über das Recht, vor dem Schiedshof aufzutreten, verfüge, da dieses Recht ihr unter anderem durch den Kassationshof in einem Urteil vom 24. September 1984 und durch Urteile des Staatsrates seit dem 28. Oktober 1983 zuerkannt worden sei.

« Die Anerkennung gewisser Merkmale der Rechtspersönlichkeit beinhaltet nicht nur die Befugnis, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die zu diesen Merkmalen gehören, sondern auch das Recht, vor Gericht aufzutreten, um sie in Streitfällen und zur Verteidigung des Prinzips an sich anzuwenden. »

Selbst wenn das Universitätswesen der Gemeinschaft zum öffentlichen Dienst gehöre, sei festzuhalten, daß die Universitäten der Französischen Gemeinschaft über eine bedeutende autonome Entscheidungsbefugnis verfügen würden, die noch durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 erweitert worden sei. Zu dieser Autonomie gehöre die Befugnis zur Verteilung der bereitgestellten Finanzmittel und das Recht, zur Wahrung dieser Mittel vor Gericht aufzutreten.

In dieser Sache könnte der Schiedshof eine ähnliche Überlegung anstellen wie im Urteil Nr. 71/92 vom 18. November 1992 und im Urteil Nr. 62/93 vom 15. Juli 1993.

Die Rechte der « Université de Liège » wären nur noch reine Illusion und hätten keinen wirklichen Inhalt mehr, wenn sie nicht das Recht auf Nichtigkeitsklageerhebung hätte. Außerdem würden die Regeln der Gleichheit zwischen Universitätseinrichtungen verletzt; diese Regeln würden sowohl durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 als auch durch die Artikel 6, 6bis und 17 der Verfassung bestätigt, da nur die privaten Einrichtungen, nicht aber die öffentlichen Einrichtungen klagen dürften.

Das Recht der Universitätseinrichtungen, vor Gericht gegen eine ungleiche Behandlung vorzugehen, finde seit dem 15. Juli 1988 seine Grundlage in Artikel 17 § 4 der Verfassung. Man müsse ebenfalls dem Text von Artikel 107ter § 2 vorletzter Absatz der Verfassung Rechnung tragen, dessen sehr weitgefaßter Formulierung der Sondergesetzgeber in Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 habe nicht widersprechen können.

« Es geht nicht an, durch wörtliche Auslegung (dieses Artikels) die Befassung des Schiedshofes durch eine Einrichtung, die nicht die Rechtspersönlichkeit im vollen Sinne des Wortes besitzt, der sie aber rechtlich zuerkannt wurde, auszuschließen; eine solche Einrichtung muß den Hof befassen können, wenn sie die Schädigung eines funktionalen Interesses von Artikel 17 § 4 geltend macht. »

Diese These werde im übrigen durch die Vorarbeiten zum Sondergesetz über den Schiedshof unterstützt.

Diese Analyse wird unterstützt durch die vom Verfassungsgeber hergestellte Verbindung zwischen den Artikeln 17 und 107ter § 2 der Verfassung, die am selben Tag, nämlich am 15. Juli 1988, abgeändert worden seien.

A.3.3. In seiner Eigenschaft als Rektor der Universität habe A. Bodson ein Interesse an der Klageerhebung, weil er aufgrund von Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 1953 mit einem Amt betraut worden sei, das die Förderung und die Verteidigung der Interessen der Universitätseinrichtung der « Université de Liège » beinhalte. Sein Interesse sei nachgewiesen, da diese Universität in ihrem Recht auf Gleichheit im Verhältnis zu den anderen Universitätseinrichtungen beeinträchtigt werde. Diese These dränge sich um so mehr auf, wenn man sich der Überlegung anschließe, daß die Universität selbst nicht die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit besitze. Dann liege bei ihrer Führung ein noch spezifischeres Interesse vor.

In seiner Eigenschaft als Professor müsse sein Interesse ebenfalls anerkannt werden, da die Kürzung der Mittel, die der Universitätseinrichtung zur Verfügung gestellt würden, eindeutig geeignet sei, die Ausübung des Lehrauftrags schwieriger und weniger effizient zu machen. Zur Unterstützung dieser These wird das Urteil des Schiedshofes Nr. 69/93 vom 29. September 1993 angeführt.

A.3.4. Dem dritten, dem vierten, dem fünften und dem sechsten Kläger, die ihre Eigenschaft als Student anführen, müsse das Interesse an der Klageerhebung gegen eine Norm anerkannt werden, die nicht alle Universitätseinrichtungen auf die gleiche Weise betreffe, sondern einige unter ihnen diskriminiere. Die unmittelbare Auswirkung der Norm auf ihre Lage sei ersichtlich, da die ihrer Universität auferlegte ungleiche Behandlung sie unweigerlich in eine unterlegene Lage im Vergleich zu den Studenten anderer Universitäten versetze.

Bei vier der Kläger sei ihrer Eigenschaft als Student die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates der « Université de Liège » hinzuzufügen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates seien gemäß den Aufgaben, die diesem Verwaltungsrat durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. April 1953 in dessen später abgeänderter Fassung zugeteilt worden seien, befugt, aufgrund eines ähnlichen funktionalen Interesses wie dasjenige des Rektors zu vor Gericht aufzutreten.

A.3.5. Für die Klägerin « Fédération étudiante de l'Université de Liège » sei der Vereinigungszweck in der Klageschrift erwähnt worden. Dieser Vereinigungszweck sei von besonderer Art und unterscheide sich vom allgemeinen Interesse. Er beschränke sich nicht auf die Interessen der einzelnen Mitglieder. Dieser Vereinigungszweck werde tatsächlich aufgrund der Tätigkeit der Vereinigung verfolgt. Die Tatsache, daß die « Université de Liège » Opfer einer Ungleichheit werde, beeinträchtige den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigung ohne Erwerbszweck, insofern die Studentengemeinschaft dieser Universität im Vergleich zu den an anderen Universitäten immatrikulierten Studenten benachteiligt werde. Diese Benachteiligung trete ganz konkret zutage durch die für den Unterricht zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Mittel.

- B -

Was die Zulässigkeit der Klage betrifft

Was die erste Klägerin betrifft

B.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft streitet die Rechtsfähigkeit der « Université de Liège » sowie deren Interesse an der Klageerhebung ab.

B.2.1. Artikel 142 der Verfassung (vormals Artikel 107^{ter} § 2) verleiht dem Schiedshof die Befugnis, über die Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung (vormals Artikel 6, 6bis und 17) durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz zu befinden.

B.2.2. Der Universitätsunterricht gehört zum Unterrichtswesen, auf das sich Artikel 24 der Verfassung (vormals Artikel 17) bezieht. Paragraph 4 dieses Artikels, dem zufolge alle Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz und dem Dekret gleich sind, gilt somit ebenfalls für die Universitätseinrichtungen.

Aus der Verbindung der Artikel 142 und 24 § 4 der Verfassung ergibt sich, daß die Unterrichtsanstalten Zugang zum Schiedshof haben müssen, um das ihnen anerkannte Recht auf Gleichheit schützen zu können.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die « Université de Liège » über die erforderliche Rechtsfähigkeit verfügt, um selbst eine Nichtigkeitsklage beim Hof einzureichen.

B.2.3. Gemäß Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die klagende Partei eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Aufgrund des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des Hochschulwesens an den staatlichen Universitäten besitzt die « Université de Liège » eine eigene Organisations- und Verwaltungsform, die sie von der allgemeinen Verwaltung der Französischen Gemeinschaft unterscheidet. Sie verfügt mit der Person des Rektors über ihren eigenen Vertreter, so wie er in Artikel 16 dieses Gesetzes erwähnt wird. Sie wird ausdrücklich in Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 als Bezugsberechtigte für die entsprechenden Funktionszuweisungen erwähnt. Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen kann man aus Artikel 24 § 4 der Verfassung (vormaliger Artikel 17 § 4) folgern, daß die « Université de Liège » - insofern sie die Nichtigkeitsklärung einer Bestimmung verfolgt, die ein ihr unmittelbar durch das Gesetz anerkanntes Recht betrifft - für die Anwendung von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einer Person gleichzusetzen ist.

B.3. Die angefochtene Bestimmung legt für das Jahr 1993 den Betrag der Funktionszuweisungen fest, die den Universitätseinrichtungen der Französischen Gemeinschaft jedes Jahr

von dieser Gemeinschaft aufgrund des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen gewährt werden.

Die « Université de Liège » kann unmittelbar und nachteilhaft von einer Bestimmung betroffen sein, mit der die Berechnungsweise ihrer Funktionszuweisung festgelegt wird. Sie hat also ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung eines Dekretes der Gemeinschaft, das die Berechnungsweise der für sie vorgesehenen Funktionszuweisung festlegt.

Was den zweiten Kläger betrifft

B.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse des Rektors der « Université de Liège » an der Klageerhebung an.

Der Rektor ist befugt, die Universität aufgrund des obengenannten Artikels 16 des Gesetzes vom 28. April 1953 zu vertreten. Insofern er hingegen in seiner Eigenschaft als Professor sowie in seinem eigenen Namen handelt, ist der zweite Kläger nicht unmittelbar und nachteilhaft von einer Bestimmung betroffen, mit der die Berechnungsweise der Funktionszuweisung der Universität festgelegt wird. Auch wenn es zutrifft, daß eine solche Bestimmung sich indirekt auf seine Lage auswirken könnte, ist dennoch die Universität selbst unmittelbar von dieser Bestimmung betroffen.

B.5. Der zweite Kläger weist also nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Seine Klage ist unzulässig.

Was die übrigen Kläger betrifft

B.6. Die übrigen Kläger handeln in ihrer Eigenschaft als Student und Mitglied des Verwaltungsrates der « Université de Liège ». Der siebte Kläger handelt ferner im Namen der VoE « Fédération étudiante de l'Université de Liège. »

B.7. In ihrer Eigenschaft als Studenten und Mitglieder des Verwaltungsrates der « Université de Liège » sind der dritte, der vierte, der fünfte, der sechste und der siebte Kläger nicht unmittelbar

und nachteilhaft von einer Bestimmung betroffen, mit der die Berechnungsweise der Funktionszuweisung der Universität festgelegt wird. Auch wenn es zutrifft, daß eine solche Bestimmung sich indirekt auf ihre Lage auswirken könnte, ist dennoch die Universität selbst unmittelbar von dieser Bestimmung betroffen.

B.8. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

Das Ziel der klagenden Vereinigung ist die Verteidigung der Interessen der Studenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität. Insofern die angefochtene Norm nur indirekte Auswirkungen auf die Studenten haben kann, kann diese Norm den Gesellschaftszweck der Vereinigung nur indirekt beeinträchtigen.

B.9. Diese Kläger weisen also nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Ihre Klage ist unzulässig.

Zur Hauptsache

B.10. Artikel 13 des Dekretes der Französischen Gemeinschaft über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich besagt folgendes:

« Für das Haushaltsjahr 1993 und zur Anwendung von Artikel 30 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen ist die Zahl der Studenten, die in Anwendung von Artikel 27 desselben Gesetzes zur Berechnung der Funktionszuweisung berücksichtigt wird, die gleiche wie diejenige, die zur Festsetzung der Funktionszuweisung des Haushaltsjahres 1992 festgesetzt wurde. »

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß diese Bestimmung den Grundsatz eines Moratoriums der Funktionszuweisungen (*Dok.*, Rat der Franz. Gem. 1992-1993, Nr. 73/2, Anhang 2, S. 13) in Erwartung einer Anpassung des Gesetzes über die Finanzierung der Universitäten und mit dem Ziel,

diese Universitäten zur Erarbeitung gemeinsamer Vorschläge anzuhalten, einführt (C.R.I., Rat der Franz. Gem. 1992-1993, Nr. 4, S. 13). Aus diesen Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, daß dieses Moratorium durch eine Indexanpassung der Gehälter (4,07 Prozent) und der Funktionszuweisungen (2,16 Prozent) angepaßt werden soll, was in der Logik der Verwaltung mit Globalbeträgen nicht erforderlich war (C.R.I., Rat der Franz. Gem. 1992-1993, Nr. 4, S. 13).

Was den ersten Teil des ersten Klagegrundes betrifft

B.11. Der erste Teil des ersten Klagegrundes ist von dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung (vormals Artikel 6, 6bis und 17) abgeleitet.

B.12. Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung werden in bezug auf das Unterrichtswesen erneut ausdrücklich bestätigt durch Artikel 24 der Verfassung (vormals Artikel 17), wonach alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich sind.

B.13. Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen besagt, daß die Zuweisung auf der Grundlage der im Laufe des akademischen Jahres, das dem betreffenden Haushaltsjahr vorausgeht, immatrikulierten Studenten berechnet wird.

B.14. Artikel 13 des angefochtenen Dekretes ändert diese Regel, indem für das Haushaltsjahr 1993 die Studentenzahl berücksichtigt wird, die für die Funktionszuweisung des Haushaltsjahres 1992 als Grundlage gedient hat, das heißt die Zahl der 1991 immatrikulierten Studenten.

Gemäß den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung ist diese als Maßnahme zur Einfrierung der Funktionszuweisungen in Erwartung einer Anpassung der Gesetzgebung über die Finanzierung der Universitätseinrichtungen gerechtfertigt.

Insofern das angewandte Kriterium die Funktionszuweisungen für das Jahr 1993 aufgrund der Anzahl der im Jahre 1991 immatrikulierten Studenten festsetzt, wobei nicht angefochten wird, daß die Zahl von 1992 bei der Annahme des Dekretes bekannt war, steht es nicht in einem vernünftigen

Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Es führt zu einem Vorteil für die Universitäten, deren Studentenzahl im Jahre 1992 gesunken, und zu einem Nachteil für jene, deren Studentenzahl gestiegen ist, ohne daß die Zielsetzungen des Dekrets diese Behandlungsungleichheit rechtfertigen können. Schließlich werden die diskriminierenden Auswirkungen des Dekretes durch die Indexanpassung der Gehälter und der Funktionszuweisungen nicht korrigiert, da alle Universitätseinrichtungen ohne Unterschied in deren Genuß gelangen.

B.15. Der erste Teil des ersten Klagegrundes ist begründet. Dessen zweiter Teil und der zweite Klagegrund brauchen nicht geprüft zu werden, da sie nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 13 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1992 « portant diverses mesures en matière de Culture, d'Affaires sociales, d'Enseignement et de Budget » (über verschiedene Maßnahmen im Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Haushaltsbereich) für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Boel durch heutige Anordnung des amtierenden Vorsitzenden M. Melchior bei der gegenwärtigen Urteilsverkündung durch den Richter L.P. Suetens ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

H. Van der Zwalm

P. Martens